

Vorlage-Nr. 14/1071

öffentlich

Datum: 19.02.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Bräuning

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.03.2016	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.03.2016	zur Kenntnis
Sozialausschuss	20.06.2016	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten

Kenntnisnahme:

Der aktuelle Sachstand zum Thema "Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1071 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	s. Begründung
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Zwischen einzelnen Mitgliedskörperschaften, vor allem der Stadt Köln, und dem Landschaftsverband Rheinland besteht seit dem Schuljahr 2012/2013 ein Dissens in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für die Integrationshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SBG XII.

Nachdem mit Verabschiedung des Schulrechtsänderungsgesetzes nun auch feststeht, dass das Land keine finanzielle Verantwortung für die Kosten der Integrationshilfen zur Förderung der schulischen Inklusion, insbesondere an Regelschulen, übernehmen wird, ist eine gerichtliche Klärung der konträren Rechtspositionen notwendig.

Zur Vermeidung einer Vielzahl sozialgerichtlicher Verfahren und zur Vereinfachung der Geltendmachung der gegenseitigen Erstattungsansprüche hat der LVR mit der Stadt Köln am 22.12.2015 eine Streitvereinbarung abgeschlossen mit dem Ziel der gerichtlichen Klärung, welcher Sozialhilfeträger für die Übernahme der Kosten der Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten sachlich zuständig ist.

Zur Wahrung des kommunalen Friedens hat sich der LVR zudem mit Schreiben vom 23.12.2015 bereit erklärt, das Ergebnis dieser Musterstreitverfahren auf alle entsprechenden Einzelfälle der Mitgliedskörperschaften rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 zu übertragen, ohne dass es der vorherigen Anmeldung eines Erstattungsanspruches bedarf.

Der LVR verzichtet zudem auf die Einrede der Verjährung in diesen Fällen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2014 im Jahr 2013 konnte die Dynamik, die die Diskussion um die Kostenübernahme von Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten entwickeln würde und deren erhebliche Risikopotentiale, für den LVR-Haushalt weder abgeschätzt noch bewertet werden.

Für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurden erstmals Aufwendungen für mögliche Kostenerstattungsansprüche in Höhe von 55 Millionen Euro - jeweils für die Jahre 2015 und 2016 - eingeplant.

Mit der im Dezember 2015 mit der Stadt Köln abgeschlossenen Streitvereinbarung und der Garantieerklärung des LVR gegenüber allen Mitgliedskörperschaften ist das Risiko rückwirkend bis einschließlich des Schuljahres 2012/2013 neu zu bewerten.

Dem LVR ist hierbei bewusst, dass die Mitgliedskörperschaften - bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Musterstreitverfahren zwischen der Stadt Köln und dem LVR - zusätzlich belastet werden.

Der LVR ist bestrebt, unter Einbeziehung des Landes NRW als Kommunalaufsicht, eine Lösung zu finden, die diese nicht gewollten finanzwirtschaftlichen Verwerfungen zwischen den Beteiligten, dem LVR und den Mitgliedskörperschaften, vermeidet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1071:

1. Rechtlicher Hintergrund

Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BKR) verpflichtet den Staat, einen gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Bildungssystem sicherzustellen, in dem die notwendige Unterstützung für eine erfolgreiche Bildung geleistet wird. Zu diesen stärkenden Maßnahmen gehört auch der Einsatz von sog. Integrationshelfern/-helferinnen, die den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder den Schulbesuch in vielfältigen Formen der Assistenz unterstützend begleiten.

Mit dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) hat das Land NRW den Auftrag der UN-BRK umgesetzt. Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll nunmehr ab dem Schuljahr 2014/2015 grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden.

Dabei klammert § 92 Abs. 1 Schulgesetz NRW jedoch die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung eines Schülers / einer Schülerin, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, von den vom Land zu tragenden Schulkosten ausdrücklich aus.

Wegen der Nichtbeteiligung an diesen Kosten haben zahlreiche Kreise und Gemeinden beim Verfassungsgerichtshof NRW kommunale Verfassungsbeschwerde mit der Begründung eingelegt, das 9. Schulrechtsänderungsgesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW muss die kommunale Familie die Kosten für Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII tragen.

2. Ausgangssituation

Zwischen einzelnen Mitgliedskörperschaften, vor allem der Stadt Köln, und dem Landschaftsverband Rheinland besteht seit dem Schuljahr 2012/2013 ein Dissens in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für die Integrationshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Einige Kommunen vertreten die Rechtsauffassung, dass für die Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung in Regelschulen und Kindertagesstätten die Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII gegeben ist. Dabei gehen diese Kommunen davon aus, dass es sich hierbei um Hilfen in einer teilstationären Einrichtung handelt.

Der LVR vertritt hingegen die Auffassung, dass Regelschulen und Kindertagesstätten keinen teilstationären Charakter haben und die Integrationshilfen eine ambulante Eingliederungshilfeleistung darstellen, für die der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist. Dieser Auffassung des LVR haben sich sowohl die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände als auch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen (s. **Anlagen 1 und 2**).

Einige Mitgliedskörperschaften sind dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt und haben gegenüber dem LVR ab dem Schuljahr 2012/2013 Erstattungsansprüche nach dem SGB X/XII in Höhe der von ihnen erbrachten Kosten für Integrationshilfen in Regelschulen geltend gemacht. Die Stadt Köln ist hierbei mit der größten Anzahl von Erstattungsverfahren federführend.

Im Bereich der Kindertagesstätten hat ausschließlich die Stadt Köln Anträge auf Integrationshilfen vorgelegt, über die der LVR als zweitangegangener Sozialleistungsträger abschließend entscheiden muss. In den Fällen, in denen durch den LVR an die Stadt Köln Leistungen erbracht werden, werden gleichzeitig entsprechende Erstattungsansprüche des LVR gegenüber der Stadt Köln geltend gemacht. Unmittelbar hier eingegangene Anträge auf Integrationshilfen in Kindertagesstätten leitet der LVR zur Entscheidung an die Mitgliedskörperschaften weiter. Diese haben wiederum Erstattungsansprüche gegenüber dem LVR geltend gemacht.

Die gegensätzlichen Rechtsansichten konnten in gemeinsamen Gesprächen zwischen dem LVR und der Stadt Köln nicht geklärt werden (s. **Anlage 3**). Nachdem mit Verabschiedung des Schulrechtsänderungsgesetzes nun auch feststeht, dass das Land keine finanzielle Verantwortung für die Kosten der Integrationshilfen zur Förderung der schulischen Inklusion, insbesondere an Regelschulen, übernehmen wird, ist eine gerichtliche Klärung der konträren Rechtspositionen notwendig.

Zur Vermeidung einer Vielzahl sozialgerichtlicher Verfahren und zur Vereinfachung der Geltendmachung der gegenseitigen Erstattungsansprüche hat der LVR mit der Stadt Köln am 22.12.2015 eine Streitvereinbarung mit dem Ziel der gerichtlichen Klärung abgeschlossen, um festzustellen, welcher Sozialhilfeträger für die Übernahme der Kosten der Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten sachlich zuständig ist (s. **Anlage 4**).

Zur Wahrung des kommunalen Friedens hat sich der LVR zudem mit Schreiben vom 23.12.2015 bereit erklärt, das Ergebnis dieser Musterstreitverfahren auf alle entsprechenden Einzelfälle der Mitgliedskörperschaften rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 zu übertragen, ohne dass es der vorherigen Anmeldung eines Erstattungsanspruches bedarf (s. **Anlage 5**).

Der LVR verzichtet zudem auf die Einrede der Verjährung in diesen Fällen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäß § 36 Absatz 5 GemHVO müssen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren gebildet werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Nachdem im Laufe des Jahres 2014, nach Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 eine Vielzahl von Kostenerstattungsanträgen von Mitgliedskörperschaften beim LVR eingegangen waren, wurde erstmals erkennbar, dass aufgrund des erheblichen Antragsvolumens eine Bilanzierung der Risiken aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen voraussichtlich nicht vermeidbar sein würde.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2014 im Jahr 2013 konnte die Dynamik, die die Diskussion um die Kostenübernahme von Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten entwickeln würde und deren erhebliche Risikopotentiale, für den LVR-Haushalt weder abgeschätzt noch bewertet werden.

Im Haushalt des LVR für 2014 wurden daher keine Aufwendungen für Integrationshilfen berücksichtigt. Aufgrund einer äußerst disziplinierten Haushaltsbewirtschaftung sowie zusätzlicher Konsolidierungserfolge aller LVR-Dezernate konnte im Jahresabschluss 2014 jedoch eine Risikovorsorge in vertretbarer Höhe abgebildet werden.

Für den Doppelhaushalt 2015/2016 wurden erstmals Aufwendungen für mögliche Kostenerstattungsansprüche in Höhe von 55 Millionen Euro - jeweils für die Jahre 2015 und 2016 - eingeplant.

Da Gespräche zu einer außergerichtlichen Klärung erfolglos blieben, ist eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu vermeiden. Die Stadt Köln hat auch bereits am 06.11.2015 in einem konkreten Einzelfall Klage gegen den LVR erhoben.

Mit der im Dezember 2015 mit der Stadt Köln abgeschlossenen Streitvereinbarung und der Garantierklärung des LVR gegenüber allen Mitgliedskörperschaften ist das Risiko rückwirkend bis einschließlich des Schuljahres 2012/2013 neu zu bewerten. Auf Grund der Berücksichtigung sämtlicher Fälle aller Mitgliedskörperschaften und dem Verzicht auf die Einrede der Verjährung erhöht sich die Risikoposition und damit die zu bildenden Rückstellungen im Jahresabschluss 2015 beim LVR.

Dem LVR ist hierbei bewusst, dass die Mitgliedskörperschaften - bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Musterstreitverfahren zwischen der Stadt Köln und dem LVR - zusätzlich belastet werden. Die Kosten für Integrationshilfen sind von den Mitgliedskörperschaften als örtlicher Sozialhilfeträger aufwandswirksam zu tragen und gleichzeitig ist das über die Landschaftsumlage vom LVR zu planende Haushaltsrisiko zu finanzieren.

Der LVR ist bestrebt, unter Einbeziehung des Landes NRW als Kommunalaufsicht, eine Lösung zu finden, die diese nicht gewollten finanzwirtschaftlichen Verwerfungen zwischen den Beteiligten, dem LVR und den Mitgliedskörperschaften, vermeidet. Eine diesbezügliche Lösung müsste mit Blick auf mögliche finanzwirtschaftliche Folgen allerdings für den LVR rechtssicher sein.

Unabhängig vom Ausgang des Streitverfahrens werden bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW über die eingelegte kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz die Kommunen in jedem Fall für die Kosten der Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten aufkommen müssen - entweder direkt vor Ort als örtlicher Träger oder indirekt über die Landschaftsumlage für die Risikovorsorge des LVR.

In Vertretung

H ö t t e

An die
Städte, Kreise und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:

Verena Göppert
Beigeordnete des Städtetages NRW
Tel.: 030/37711-400, Fax -409
E-Mail: verena.goepfert@staedtetag.de

Reiner Limbach
Beigeordneter des Landkreistages NRW
Tel.: 0211/300491-200, Fax -5200
E-Mail: reiner.limbach@lkt-nrw.de

Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter des Städte- und Gemein-
debundes NRW
Tel.: 0211/4587-241, Fax -291
E-Mail:
horst-heinrich.gerbrand@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 50.13.05 N
50.13.09 N

Umdruck-Nr.: M 4280

Datum: 12.06.2014

Sachliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit mehreren Monaten besteht zwischen einzelnen kreisfreien Städten im Rheinland und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seiner Eigenschaft als überörtlicher Sozialhilfeträger ein Dissens in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für Integrationshelferleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII. Die Geschäftsstellen des Städtetages und des Landkreistages haben in den Sitzungen der Sozial- und Jugendausschüsse ihrer Verbände am 28.05.2014 in Krefeld bzw. am 20.05.2014 im Kreis Paderborn mündlich hierzu berichtet.

Einige Kommunen vertreten die Rechtsauffassung, dass für Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten und Regelschulen, die in Form von Einzelfallhilfen als Eingliederungshilfeleistungen nach Maßgabe der §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1,2 SGB XII erbracht werden, die sachliche Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger gegeben sei, da es sich hierbei um Hilfen in einer teilstationären Einrichtung handele. Die Konfliktlage ist in den vergangenen Wochen dadurch verschärft worden, dass Anträge auf Gewährung dieser Leistungen im Rahmen des § 14 SGB IX von den erstangegangenen Kommunen unter Hinweis auf ihre fehlende sachliche Zuständigkeit an den LVR als zweitangegangener Träger in diesem Sinne weitergeleitet worden sind. Nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des 9. SchrÄG und der Zunahme von Beschulungen von Kindern mit Behinderung im Regelschulsystem ab dem Schuljahr 2014/2015, die einen Anspruch auf Integrationshilfen geltend machen, handelt es sich um eine nennenswerte Fallzahl. Verfahrensrechtlich hat dieses Vorgehen zur Konsequenz, dass der LVR als zweitangegangener Träger eine Sachentscheidung treffen muss und die strittige Frage der sachlichen Zuständigkeit im Rahmen eines evtl. Kostenerstattungsverfahrens inzident zu klären

bleibt. Der LVR hat die kommunalen Spitzenverbände um ein Gespräch gebeten, das am 02.06.2014 geführt wurde und in dem die Sach- und Rechtslage sowie evtl. Lösungsvarianten erörtert wurden. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Vorgehensweise sowohl in rechtlicher, aber auch in politischer Hinsicht als nicht Erfolgs versprechend an.

Die von einzelnen kreisfreien Städten vertretene Argumentation, mit der eine sachliche Zuständigkeit des LVR für die in Rede stehenden Integrationshelferfälle begründet wird, ist mit der Rechtslage in NRW unseres Erachtens nicht in Einklang zu bringen. Die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern ist in der Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV-SGB XII NW), deren zeitlicher Geltungsbereich zuletzt bis zum 30.06.2015 verlängert wurde, geregelt. Diese Zuständigkeitsverteilung soll mit dem geplanten Ausführungsgesetz zum SGB XII, zu dem unmittelbar nach den Sommerferien die Verbändeanhörung eingeleitet werden wird, fortgeschrieben werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1a. sind in NRW die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB XII, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Person in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, *die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung* zu gewähren. Soweit es sich nicht um ambulante Wohnhilfen handelt, für die gemäß § 2 Abs. 1 2. AV-SGB XII NW ebenfalls der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist, ist der Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger gegeben. Die Landschaftsverbände sind ferner für die Leistungen der Integrationshilfe für die Schülerschaft mit einer Behinderung im Sinne der EingliederungshilfeVO zur Sicherung deren Beschulung sachlich zuständig, soweit diese Kinder und Jugendlichen Wohnhilfen in stationärer Form erhalten und sich die Integrationshilfeleistung insoweit als Annexleistung darstellt.

Die Integrationshilfen stellen ambulante Eingliederungshilfeleistungen im Sinne der AV-SGB XII dar. Aus den Rechtsgrundlagen ist nicht nachvollziehbar, inwieweit diese Leistungen und die Leistungsorte - Regelschulen und Regelkindergärten - teilstationären Charakter haben sollen. Einzelne Kommunen vertreten wohl die Auffassung, dass mit der Einführung der Inklusion die Schule nicht länger reine Lehranstalt sei, sondern neben der Übermittagsbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung und der Freizeitgestaltung (im Rahmen der OGS) inzwischen auch die Eingliederung von Kindern mit Behinderung zur Aufgabe der Regelschule gehöre. Da es sich dabei um eine Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII handele, seien Regelschulen teilstationäre Einrichtungen, da die Kinder sich dort für einen Teil des Tages aufhielten und in dieser Zeit die Verantwortung für die Unterrichtsbetreuung, Versorgung etc. auf die Schule bzw. die Kita übergehe. Diese Rechtsauffassung verkennt jedoch, dass die flankierende Eingliederungshilfeleistung, die die Teilhabe am Kindertagesstätten- oder Schulalltag sichern soll, als Individualleistung nicht zur Folge hat, dass der gesamte Regelschulbetrieb den Charakter einer teilstationären Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe gewinnt. Vielmehr erfordert eine stationäre bzw. teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII eine Leistungsgesamtheit, die darauf ausgerichtet ist, die Eingliederungshilfe zu leisten und somit die Integration in die Gemeinschaft zu befördern. Im Sinne der Rechtsprechung sind Einrichtungen der Pflege, der Behandlung, der Erziehung oder sonstiger nach dem SGB XII zu deckender Bedarfe dienender, in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der auf eine gewisse Dauer angelegt und für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist (LSG Bad-Württ. vom 13.03.2006 – L 13 AS 4377/05; für NRW vgl. zuletzt Entscheidung des LSG vom 15.03.2013 – L 20 SO 67/08).

Bildung ist jedoch weder im frühkindlichen Bereich noch im schulischen Pflichtbereich ein nach dem SGB XII zu deckender Bedarf. Auch die schulischen Organisationsvorgaben in Bezug auf eine Gesamtheit bestehend aus Bildung, Essensversorgung und Freizeitgestaltung lässt die Schule nicht zur Einrichtung werden. Für eine Einrichtung im Sinne des SGB XII ist gerade nicht konstitutiv, dass sie Sozialhilfeempfänger betreut. Nach dem Verständnis einiger Kommunen würde die Einrichtungseigenschaft einer Regelschule mit der Beschulung eines eingliederungshilfeberechtigten Kindes stehen und fallen. Weder Regelkindergärten noch Regelschulen erfüllen damit unseres Erachtens die Kriterien einer teilstationären Einrichtung im Sinne des SGB XII. Im Übrigen würde die Argumentation der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schulministerium über den Konnexitätsausgleich im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes konterkariert. Die Kommunen argumentierten immer, dass in erster Linie die Institution Schule und nicht die Eingliederungshilfe in der Pflicht stehe, inklusive Beschulung im Rahmen der Schulgesetze zu ermöglichen.

Die Inklusion auf Grundlage der UN-BRK hat nicht zur Folge, dass alle Organisationseinheiten, in denen Kinder mit Behinderung mit einem Eingliederungshilfebedarf beschult und betreut werden, automatisch die Einrichtungseigenschaft erhalten. Dies würde zudem die gesamtgesellschaftlichen Ziele der Inklusion konterkarieren, da allenfalls mit Ausnahme des familiären Kontexts allen Organisationszusammenhängen, in denen sich Kinder mit Behinderung und Eingliederungshilfeanspruch bewegen, die Eigenschaft einer teilstationären Einrichtung vermittelt werden würde.

Den kommunalen Spitzenverbänden ist bekannt, dass entgegen der Auffassung der Landesregierung auch zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 eine weitere Steigerung der Anträge auf Integrationshilfeleistungen gemäß SGB XII oder SGB VIII zu verzeichnen ist. Der damit einhergehende Kostendruck kann jedoch nicht dazu führen, dass innerhalb der kommunalen Zuständigkeitsstrukturen Aufgaben verschoben werden sollen. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern ist nach unserer Auffassung eindeutig geregelt, durch jahrelange Rechtsprechung zum Einrichtungscharakter im Rahmen des § 13 SGB XII gefestigt und daher nicht mit Rechtsunsicherheiten behaftet, die ggf. im Rahmen eines oder mehrerer Musterstreitverfahren gerichtlich geklärt werden müssten.

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass die Ausgleichsfunktion der überörtlichen Sozialhilfeträger bezogen auf die beiden Landesteile hier nicht zur Begründung einer (faktischen) Zuständigkeit der beiden Landschaftsverbände herangezogen werden kann. Die Ausgleichsfunktion eines höheren Kommunalverbandes – unstreitig eine seiner wesentlichen Funktionen – kann sich immer nur im Rahmen der geltenden Rechtslage bewegen, die hier durch die AV-SGB XII NW sowie künftig durch das AG SGB XII NW rechtlich eindeutig vorgegeben ist.

Soweit rein fiskalisch betrachtet eine Aufgabenwahrnehmung in überörtlicher Zuständigkeit als perspektivisch „kostengünstiger“ eingeschätzt werden sollte, d.h. eine etwaige Vergleichsberechnung zwischen der unmittelbaren Kostenlast und der mittelbaren eigenen Belastung durch die Landschaftsverbandsumlage gegen eine eigene Zuständigkeit sprechen würde, geben wir zu bedenken, dass dieser Effekt bei einer landesteileinheitlichen Verwaltungspraxis aller örtlichen Sozialhilfeträger im Zweifel wieder aufgezehrt würde. Ohnehin würde eine Finanzierung dieser Leistungen über die Umlage eine entsprechende sachliche Zuständigkeit des LVR voraussetzen, an der es aber gerade fehlt.

Aufgrund der vorab beschriebenen Rechtslage fehlt es unseres Erachtens an einer Grundlage, individuelle Anträge auf Integrationshilfeleistungen im Rahmen des § 14 SGB IX an den LVR weiterzuleiten. Ein solcher Weiterleitungsvorgang setzt voraus, dass der erstangegangene Rehabilitationsträger sachlich unzuständig ist. Ungeachtet der tatsächlichen sachlichen Zuständigkeit ist im Interesse der antragstellenden Person der zweitangegangene Träger zur Sachentscheidung verpflichtet und kann sich dieser nicht mit dem Hinweis auf seine fehlende sachliche Zuständigkeit entziehen. Dies hat zur Folge, dass der Zuständigkeitskonflikt, losgelöst von der Sachentscheidung im Einzelfall, zwischen den beiden beteiligten Sozialleistungsträgern im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens zu klären ist.

Infolge der Zuständigkeitsregelungen sind die örtlichen Sozialhilfeträger nach unserer Auffassung für diese ambulanten Eingliederungshilfeleistungen sachlich zuständig, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Weiterleitung gemäß § 14 SGB IX nicht bestehen.

Wir bitten daher eindringlich darum, das von einzelnen Kommunen in Gang gesetzte Verfahren im Lichte der in diesem Schreiben vorgenommenen Einschätzung zu überdenken und nicht weiter zu verfolgen.

Für Rückfragen und eine weitere Erörterung der Angelegenheit stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **21.** Juli 2014

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen VB4-5207.101
bei Antwort bitte angeben

ORR'in Claudia Peters
Telefon 0211 855-3113
Telefax 0211 855-
claudia.peters@mais.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

**Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) –
Sozialhilfe**

Sachliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu
finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung gemäß §§
53, 54 Absatz 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Ich bitte, die Träger der Sozialhilfe ihres Zuständigkeitsbereiches über
den folgenden Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Integration und So-
ziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterrichten.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bezug nehmend auf das Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 13. Juni zur sachlichen Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII 2014 nimmt das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen wie folgt rechtlich Stellung:

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe ist festzuhalten, dass nordrhein-westfälische Schulen grundsätzlich keine teilstationären Einrichtungen im Sinne des SGB XII sind. Sie werden auch durch die Einführung (ggfs. freiwilliger) Ganztagschulkonzepte, die eine Kooperation mit außerschulischen Anbietern beinhalten, nicht zu einer teilstationären Einrichtung im Sinne des Sozialhilferechts.

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urt.v. 22.5.1975 – VC 19.74 – BVerwG U.v. 24.2.1994 - 5 C 24/95;) setzt eine Hilfe in einer Einrichtung, wenn sie den Charakter einer (teil-)stationären Leistung haben soll, voraus, dass der Einrichtungsträger von der Aufnahme des Leistungsberechtigten bis zu seiner Entlassung nach Maßgabe des angewandten Konzepts die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt.

Das trifft für Schulen nur in den Fällen zu, wenn dem Schüler über die bloße Vermittlung des Lernstoffs und die damit zwangsläufig verbundene Betreuung hinaus ein besonderes Maß physischen oder psychischen Rüstzeugs zur Verfügung gestellt wird. Dies erfordert eine zeitweise Integration in die Schule, damit die gesteigerte Verantwortung des Einrichtungsträgers, insbesondere die Betreuung bis hin zum Wechsel der Obhut, getragen werden kann (so auch BayVGH – 12 B 12.1957 U.v.15.04.2014). Danach kann eine Schule aber nicht schon deshalb als teilstationäre Einrichtung angesehen werden, weil Schüler darin nicht

nur unterrichtet, sondern im Rahmen des Unterrichts auch beaufsichtigt, Seite 3 von 3
versorgt oder beraten werden (U.v.22.5.1975 a.a.O.).

Im Auftrag

Jred
(Sennewald)



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/50

TOP 1.1

Finanzausschuss 14.12.2015

Tischvorlage

12. Jan. 2016

Kop. Christel +
peremitt

Vorlagen-Nummer 14.12.2015

3928/2015

15. Jan. 2016

LR in 2

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

(D, ER, LR 2, LR 7 z.k.)

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.12.2015

Streit zwischen der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland über die sachliche Zuständigkeit für Integrationshelfer in Schule und Kita

In der Finanzausschusssitzung am 09.11.2015 wurde die derzeitige Problematik zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Stadt Köln hinsichtlich der Spitzabrechnung von einzelnen Fällen von Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche angesprochen. Die Verwaltung wurde um Mitteilung hinsichtlich des Sachstandes gebeten.

Mitteilung der Verwaltung:

Die Finanzierung von Eingliederungshilfemaßnahmen für Integrationshelfer ist je nach Art der Behinderung der Kinder im SGB VIII (seelische Behinderung) und im SGB XII (geistige bzw. körperliche Behinderung) geregelt. Die angesprochene Problematik der Differenzen zwischen dem LVR und der Stadt Köln betrifft ausschließlich den Bereich des SGB XII.

Für Eingliederungshilfe in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach dem SGB XII ist der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger sachlich zuständig; für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind es die kreisfreien Städte bzw. die Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger.

Streitgegenständlich ist vorliegend zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger die Frage, ob die Begleitung behinderter Kinder während des Schulunterrichtes/des Kita-Besuchs durch einen Integrationshelfer eine ambulante Maßnahme oder, weil es mit Schulunterricht bzw. Kita-Besuch verbunden ist, eine teilstationäre Maßnahme darstellt. In den Gesprächen mit dem LVR konnten die gegensätzlichen Rechtsansichten nicht überwunden werden. Daher ist eine gerichtliche Klärung notwendig.

Um den behinderten Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch bzw. den Besuch der Kindertagesstätte zu ermöglichen, ist die Stadt Köln in allen Einzelfällen in Vorleistung getreten und macht seit 2013 Erstattungsansprüche gegenüber dem LVR geltend, die dieser regelmäßig ablehnt.

Anfang November 2015 wurde das erste Klageverfahren gegen den LVR beim Sozialgericht Köln anhängig gemacht. In diesem Einzelfall sind für die Zeit vom 01.09.2012 bis 30.09.2015 bereits Aufwendungen für den Integrationshelfer in Höhe von fast 55.000 € entstanden. Diese Kosten erhöhen sich ab 01.10.2015 laufend weiter um durchschnittlich 2.000 € monatlich.

Aktuell signalisiert der LVR nunmehr Bereitschaft zum Abschluss einer Musterstreitvereinbarung. In dieser Musterstreitvereinbarung soll die Anzahl der Musterstreitverfahren, die jeweiligen Fallkonstellationen (geistige oder körperliche Behinderung, Art der Schule/Kita), die Übertragung der Ergebnisse der Musterstreitfälle auf alle anderen Fälle, der Verzicht auf die Einrede der Verjährung usw. geregelt werden. Ein Gespräch zur Abstimmung der Modalitäten mit der Amtsleitung des Amtes für Soziales und Senioren und dem LVR ist vor Weihnachten terminiert. Ein Entwurf einer Musterstreitvereinbarung wurde Anfang Dezember vom LVR an die Stadt Köln übermittelt.

Erwähnenswert ist noch, dass auch andere Kommunen im Bereich des LVR der Rechtsauffassung der Stadt Köln folgen und Erstattungsansprüche gegenüber dem LVR geltend machen. Auch diese würden – zur Vermeidung einer Klageflut gegen den LVR – sicherlich einer Musterstreitvereinbarung beitreten und im Hinblick auf die Kölner Musterfälle keine eigenen Verfahren mehr anhängig machen.

Gez. i.V. Klug



Stadt Köln



Streitvereinbarung

Der Landschaftsverband Rheinland -

Im Folgenden: Vertragspartner zu 1) oder LVR -

und

die Stadt Köln -

Im Folgenden: Vertragspartner zu 2) oder Stadt -

schließen zur abschließenden Klärung der sachlichen Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X) in Form einer Streitvereinbarung:

A. Präambel

Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) als deutsches Bundesrecht zum 26. März 2009 erfährt die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen eine sich jährlich verfestigende Dynamik. Art. 24 UN-BKR verpflichtet den Staat, einen gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Bildungssystem sicherzustellen, in dem die notwendige Unterstützung geleistet wird, um eine erfolgreiche Bildung zu ermöglichen und zu erleichtern. Zu diesen stärkenden Maßnahmen gehört auch der Einsatz von sog. Integrationshelfern, die in vielfältigen Formen der Assistenz den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder den Schulbesuch unterstützend begleiten. Sie stellen insofern grundsätzlich auch eine geeignete Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne der § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 der Verordnung zu § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung) dar.

Mit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV NRW. S. 618) hat das Land den Auftrag der UN-BRK umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll nunmehr ab dem Schuljahr 2014/2015 grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Eltern sollen für ihr Kind auch weiter die Förderschule wählen können. § 92 Abs. 1 Schulgesetz NRW klammert jedoch die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung eines Schülers,

durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, von den vom Land zu tragenden Schulkosten ausdrücklich aus.

Die sog. Inklusionsquote an Regelschulen ist mit der gesetzlichen Stärkung schulischer Inklusion in NRW nochmals deutlich angestiegen und damit auch der Bedarf an Integrationshelfern als Schulbegleiter, Pflege- und Assistenzkräfte oder ähnlichen nichtpädagogischen Hilfskräften. Die durch die Kommunen zu schulternden Kosten hierfür sind ebenfalls erheblich angewachsen. Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhalten die Kommunen hinsichtlich der inklusionsbedingten konnexitätsrelevanten Mehraufwendungen als Schulträger für ihre Schulen ab dem Schuljahr 2014/2015 jährlich 25 Millionen Euro verteilt je nach Schülerzahl sowie ab dem Schuljahr 2015/2016 jährlich zehn Millionen Euro für nicht-lehrendes Personal. Ausdrücklich ausgenommen ist aber eine Verwendung der Landeszuweisung für Kosten von Integrationshelfern, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII und § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) von den Kommunen übernommen werden müssen. Wegen der Nichtbeteiligung an diesen Kosten haben zahlreiche Kreise und Gemeinden beim Verfassungsgerichtshof NRW kommunale Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung eingelegt, das 9. Schulrechtsänderungsgesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung (Az. VerfGH NRW 8/15).

Die Vertragsparteien schließen diese Streitvereinbarung vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage. Die Vertragsparteien sind sich nicht einig darüber, welcher Sozialhilfeträger für die nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII bzw. §§ 55 ff. Sozialgesetzbuch IX (Kindertageseinrichtung) daher weiterhin im Einzelfall gegenüber einem Leistungsberechtigten notwendig zu erfüllende Sozialleistung sachlich zuständig ist.

Seit 2013 meldet der Vertragspartner zu 2) beim Vertragspartner zu 1) regelmäßig von ihm in Wahrnehmungszuständigkeit voraus bewilligte individuelle Sozialleistungen zur Kostenerstattung an. Damit werden jeweils rückwirkend für 1 Jahr Aufwendungen geltend gemacht. In geringerem Umfang, ganz überwiegend bezogen auf voraus geleistete Zahlungen zu den Kosten für Integrationshelfer in Kindertageseinrichtungen, verlangt der Vertragspartner zu 1) vom Vertragspartner zu 2), ihm die als zweitangegangener Träger voraus geleisteten Kosten als eigentlich zuständiger Sozialhilfeträger zu erstatten.

Die aufgezeigten gegensätzlichen Rechtsansichten konnten in den bisherigen gemeinsamen Gesprächen nicht überwunden werden. Nachdem nun auch feststeht, dass das Land keine weitere finanzielle Verantwortung für die steigenden Kosten für Integrationshelfer zur Förderung der schulischen Inklusion insbesondere an Regelschulen mehr übernehmen will, ist eine gerichtliche Klärung der konträren Rechtspositionen notwendig. Zur Vermeidung einer Vielzahl sozialgerichtlicher Verfahren und zur Vereinfachung der Geltendmachung der gegenseitigen Erstattungsansprüche und einer – unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens – später erforderlich werden- den tatsächlichen Erstattung vorausgezahlter rechtmäßig gewährter Kosten (da beide Vertragsparteien Erstattungen anmelden) sowie nicht zuletzt im Geiste einer, auch den betroffenen Leistungsberechtigten zu Gute kommenden, kooperativen und streitvermeidenden Zusammenarbeit kommunaler Träger schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zu klärende Rechtsfrage

Im Rahmen der noch einvernehmlich auszuwählenden Verfahren und möglicherweise weiteren, erst später gemeinsam festgelegten Verfahren, soll geklärt werden, ob für rechtmäßige Eingliederungshilfeleistungen für den Einsatz von Integrationshelfern in Schulen und Kindertageseinrichtungen originär nach § 97 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 2 AV-SGB NRW jeweils der Vertragspartner zu 1) oder der Vertragspartner zu 2) sachlich zuständiger Sozialhilfeträger ist.

§ 2 Ausgewählte Musterstreitverfahren

Die Streitverfahren sind nach der Maßgabe gemeinsam auszusuchen, dass sie möglichst sämtliche Schul- und Betreuungsformen abdecken, für die eine unterschiedliche Beantwortung der zu klärenden Rechtsfrage nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die besondere Ausgestaltung der Hilfe in einer sog. Offenen Ganztagschule wird insofern berücksichtigt. Die konkrete Auswahl erfolgt einvernehmlich nach Abschluss dieser Vereinbarung.

1. Allgemeine Schule der Primarstufe nach § 10 SchulG NRW (Grundschule)
2. Allgemeine Schule in Sekundarstufe 1 nach § 10 Schulgesetz NRW (Gymnasium oder andere Schulform)
3. Allgemeine Schule in Sekundarstufe 2 nach § 10 SchulG NRW (gymnasiale Oberstufe)
4. Förderschule
Stadt Köln ./ LVR in Sachen Jermey Maina-Rehkemper, SG Köln S 21 SO 489/15
5. Offene Ganztagschule nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW (Grundschule und ggfs. andere Schulform)
6. Kindertageseinrichtung im Sinne des § 24 SGB VIII, § 1 Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW

§ 3 Unterwerfung

(1) Die Vertragspartner erkennen wechselseitig rechtskräftige letztinstanzliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts und – falls eine Revision in den jeweiligen Verfahren nicht zugelassen oder ein Antrag auf Zulassung der Revision vom Bundessozialgericht zurückgewiesen wird, auch des Landessozialgerichts NRW – als für sich bindend an und werden nachfolgend nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung die streitigen Erstattungsverfahren entsprechend abwickeln.

(2) In Bezug auf die unter § 2 Nr. 1-3 genannten Verfahren können die Vertragsparteien, um die Klärung zu beschleunigen, einvernehmlich festlegen, dass eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung in einem der Gerichtsstreitigkeiten auch für die Erstattung von Kosten für Integrationshelfern in allen anderen Schulen nach § 10 SchulG NRW außer der Förderschule verbindlich ist.

(3) Falls in den von den Vertragspartnern jeweils mit den Leistungsberechtigten geführten Individualstreitigkeiten die sachliche Zuständigkeit im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 3 dieser Vereinbarung auch unabhängig von einer Beiladung des jeweils anderen Vertragspartners gerichtlich festgestellt wird, können die Vertragsparteien ebenfalls einvernehmlich insoweit die Rechtsfrage als geklärt ansehen und die anhängigen sozialgerichtlichen und anderen Verfahren als erledigt erklären.

§ 4 Einbezogene Erstattungsverfahren

(1) Diese Vereinbarung ist auf alle Bewilligungen von Eingliederungshilfe ab dem Schuljahr 2012/2013 bzw. dem Kindergartenjahr 2012/2013 nach §§ 53 ff. SGB XII anzuwenden, bei denen die Vertragspartner ordnungsgemäß im Sinne des § 111 Sozialgesetzbuch X (SGB X) Erstattungen geltend gemacht haben, die noch nicht nach § 113 SGB X verjährt sind. Die Vertragsparteien verzichten künftig gegenseitig auf die Einrede der Verjährung.

(2) Die Anmeldung der Erstattungsansprüche enthält künftig mindestens folgende wahrheitsgemäß abzugebende Daten: Name und Vorname, Geburtsdatum, Behinderungsart (seelische und/oder geistige und/oder körperliche Behinderung), Leistungszeitraum, Leistungsart, Höhe der Leistung in Euro sowie genaue Bezeichnung der Einrichtung. Die Daten sind jeweils listenmäßig, getrennt nach Schulen und Kindertageseinrichtungen, in Form einer noch genauer von beiden Vertragspartnern gemeinsam festgelegten Excel-Tabelle überprüfbar zu erfassen.

(3) Soweit nach Klärung der Rechtsfrage zu § 1 noch Individualstreitigkeiten rechtshängig sind, verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig dazu, sich hierüber zu informieren, ggfs. die Beiladung des jeweils anderen zu beantragen bzw. den Klageanspruch betreffend der Rechtsfrage zu § 1 insoweit anzuerkennen.

§ 5 Anforderungen an den Erstattungsanspruch

(1) Das Bestehen eines Erstattungsanspruches setzt voraus, dass die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII dem Grund und der Höhe nach rechtmäßig bewilligt worden ist. Die Vertragsparteien achten insbesondere darauf, dass nicht nach § 10 Abs. 4 SGB VIII vorrangig in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallende Leistungen als Erstattungen geltend gemacht werden. Dabei berücksichtigen sie die bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts zur Abgrenzung der Leistungen nach dem SGB XII von denen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB VIII.

(2) Unabhängig davon, ob die jeweiligen Erstattungsansprüche auf § 14 SGB IX, auf §§ 102 ff. SGB X oder auf § 4 AG-SGB XII NRW beruhen, werden sich die Vertragspartner gegenseitig nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB analog nicht darauf berufen, dass ein Erstattungsanspruch bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil die individuelle Eingliederungshilfe in Kenntnis der eigenen Unzuständigkeit gewährt oder der Antrag des Leistungsberechtigten nicht an den anderen Vertragspartner rechtzeitig weiter geleitet worden ist.

(3) Soweit für die zur Erstattung angemeldeten Einzelfallbewilligungen an sich ein anderer Leistungsträger örtlich und/oder sachlich zuständig ist, machen die Vertragspartner entsprechende Erstattungsansprüche gegen diesen geltend und treten diese im Falle der Abwicklung nach § 6 dieser Vereinbarung an den jeweils anderen Vertragspartner ab.

§ 6 Abwicklung der Erstattungsansprüche

Die nach § 4 dieser Vereinbarung angemeldeten Forderungen sind unmittelbar nach Rechtskraft der Musterstreitverfahren nach Maßgabe des § 3 dieser Vereinbarung unverzinslich zu erstatten. Die Erstattung erfolgt pauschal, ohne Prüfung des Einzelfalles, anhand der bei den Vertragspartnern geführten vollständigen Listen. Nach § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung fehlende erforderliche Angaben können innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Aufforderung nachgereicht werden. Ansonsten findet keine Erstattung statt.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung unmittelbar in Kraft und dauert an, bis die vereinbarten Musterverfahren abschließend geklärt sind und die dann unverzüglich vorzunehmenden Erstattungen abgewickelt sind. Sie ist ansonsten bis zum 31.12.2020, dem voraussichtlichen Datum einer letztinstanzlichen obergerichtlichen Entscheidung, befristet. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.9.2020 oder jeweils bis zum 30.9. eines jeden Folgejahres schriftlich gekündigt wird.

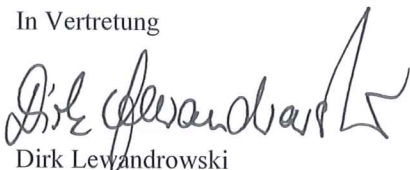
§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte ein Regelungsinhalt dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Die fehlerhafte oder zur Unwirksamkeit führende fehlende Vertragsklausel wird durch eine Regelung ersetzt, welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit bzw. die Auswirkung des Fehlens einer Bestimmung auf die Wirksamkeit der Vereinbarung gekannt hätten.

Köln, den 22. Dez. 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

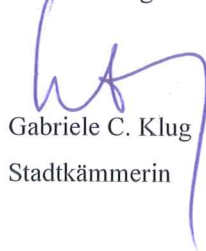
Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

Köln, den 22.12.15

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

In Vertretung



Gabriele C. Klug

Stadtkämmerin

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Hauptverwaltungsbeamtinnen und
Hauptverwaltungsbeamten der
Mitgliedskörperschaften des LVR
(Kreise und kreisfreie Städte)

23. Dezember 2015
71.00

Frau von Berg
Tel 0221 809-6517
Fax 0221 8284-6599
gabriele.vonberg@lvr.de

nachrichtlich an:
Deutscher Städtetag NRW
LKT NRW
StGB NRW

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes
Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland
Geschäftsstellen der
-CDU-Fraktion
-SPD-Fraktion
-Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
-FDP-Fraktion
-Fraktion Die Linke.
-Fraktion Freie Wähler/Piraten
-Gruppe AfD

Sachliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII

Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 13.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2014 besteht zwischen einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sowie dem Landschaftsverband Rheinland in seiner Eigenschaft als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ein Dissens in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für Integrationshilfenleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Mit Schreiben vom 13.06.2014 hatten die Kommunalen Spitzenverbände Sie unter Darlegung der dortigen Rechtsauffassung gebeten, von weiteren Erstattungsverfahren gegenüber dem LVR abzusehen, da Ihre sachliche Zuständigkeit als örtlicher Träger der Sozialhilfe für diese Hilfen gegeben sei. Dieser Bitte sind Sie größtenteils nachgekommen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Die Stadt Köln und der LVR haben nunmehr eine Streitvereinbarung zur rechtsicheren, gerichtlichen Klärung der sachlichen Zuständigkeit für die Kostenübernahme der Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff. SGB XII abgeschlossen. Eine anonymisierte Kopie dieser Streitvereinbarung ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Der LVR erklärt sich zudem bereit, das Ergebnis dieser Musterstreitverfahren auf alle entsprechenden Einzelfälle in Ihrem Zuständigkeitsbereich rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 zu übertragen, ohne dass es einer Antragstellung Ihrerseits bedarf. Die Anmeldung von Erstattungsansprüchen ist damit entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Ulrike Lubek